

(5) Verkehrsteilnehmer haben sich nach Erkennen von eingeschalteten gelben Rundumleuchten besonders vorsichtig zu verhalten und einen ausreichenden Abstand zu den mit Rundumleuchten gekennzeichneten Fahrzeugen oder Gefahrenstellen einzuhalten; Fahrzeugführer müssen die Fahrgeschwindigkeit vermindern und erforderlichenfalls anhalten.

## §45

**Führen von Standarten und Sonderkennzeichen**

(1) Das Führen von Standarten, Standern oder anderen Sonderkennzeichen an Kraftfahrzeugen ist nur den dazu durch Rechtsvorschriften oder durch Ermächtigung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei berechtigten Personen gestattet. Die Entscheidung für den Bereich der Nationalen Volksarmee trifft der Minister für Nationale Verteidigung.

(2) Wimpel mit der Bezeichnung von Behörden oder Dienststellen dürfen nicht geführt werden.

## §46

**Ausnahmen**

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann allgemein oder für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigen. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Beantragung und Genehmigung von Ausnahmen.

(2) Von den Bestimmungen des § 6 Absätze 6 und 7, § 9, § 16 Abs. 1 Buchst. d, § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 2 und der Anlage 2 sind Fahrzeuge befreit, die der Straßenunterhaltung und -reinigung dienen.

(3) Für das Personal der Straßen- und Schienenreinigung gelten nicht die Bestimmungen des § 33, soweit diese die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger beschränken. Es ist durch das Tragen von rot-weißen Armbinden an beiden Oberarmen deutlich zu kennzeichnen.

(4) Die Befreiung nach den Absätzen 2 und 3 gilt nur für die Zeitdauer, die für die Erfüllung der Straßenunterhaltungs- und -reinigungspflicht notwendig ist.

**Sechstes Kapitel****Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verkehrsbestimmungen**

## §47

**Ordnungsstrafmaßnahmen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden. Wurden durch die Zuwiderhandlung Personen- oder Sachschäden fahrlässig verursacht, ohne daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, kann eine Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M angewandt werden.

(2) Wer trotz verminderter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung wiederholt innerhalb von zwei Jahren ein Fahrzeug führt und deshalb mit Ordnungsstrafe belegt wurde oder wer ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge Einwirkung von Alkohol erheblich beeinträchtigt ist, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können die Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann neben einer anderen Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu drei Monaten ausgesprochen werden. In diesen Fällen können ermächtigte Angehörige der Deutschen Volkspolizei die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert.

(5) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 50 M belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(7) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(8) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 3 können von den dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden. Die ermächtigten Angehörigen der anderen bewaffneten Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vornehmen.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

## §§ 48-50

(gegenstandslos)

**Siebentes Kapitel****Schlußbestimmungen**

## §51

**Zuständigkeiten**

(1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind — soweit in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist — die Volkspolizei-Kreisämter. Als Aufsichts- und Beschwerdebehörde sind die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei zuständig.

(2) örtlich zuständig ist das Volkspolizei-Kreisamt des Wohnortes und mangels eines solchen das Volkspolizei-Kreisamt des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen. Verfügungen des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gültig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(3) Das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt kann in Einzelfällen die Behandlung und Entscheidung einem anderen Volkspolizei-Kreisamt überlassen. Bei Gefahr im Verzuge kann an Stelle des örtlich zuständigen